

<p>Art. 4 Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex</p> <p>¹ Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.</p> <p>² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert.</p> <p>³ Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt ab.</p>	<p>² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der <u>mit dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss multiplizierte</u> Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert.</p>
<p>Art. 6 Berechnung des Ressourcenausgleichs</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent.</p> <p>² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons, der Einwohnerzahl der Gemeinde und dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 6 Berechnung des Ressourcenausgleichs<u>Horizontaler Ressourcenausgleich</u></p> <p>¹ Der <u>horizontale</u> Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent.</p> <p>² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons, <u>und der Einwohnerzahl der Gemeinde</u> und dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.</p>
	<p>Art. 6a Vertikaler Ressourcenausgleich</p> <p>¹ Besonders ressourcenschwache Gemeinden, deren Ressourcenindex nach dem horizontalen Ressourcenausgleich (Art. 6) unter der Ausgleichsbergrenze gemäss Absatz 2 liegt, erhalten zusätzliche Beiträge des Kantons aus dem vertikalen Ressourcenausgleich.</p>

	<p>² Die Ausgleichobergrenze beträgt 85 Prozent des kantonalen Durchschnitts des Ressourcenpotenzials pro Einwohner.</p> <p>³ Der Beitrag an die Gemeinden beträgt 80 Prozent der nach dem horizontalen Ausgleich verbleibenden Differenz zwischen der Ausgleichobergrenze und dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner der Gemeinde.</p>
<p>Art. 8 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch spezifische und nicht beeinflussbare Verhältnisse übermässig belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.</p>	<p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch spezifische und nicht beeinflussbare <u>geografisch-topografische oder soziodemografische</u> Verhältnisse übermässig belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.</p>
<p>Art. 9 Kriterien für den Lastenausgleich</p> <p>¹ Für den Lastenausgleich werden folgende Lastenausgleichselemente berücksichtigt:</p> <p>a. Alpen;</p> <p>b. Wald;</p> <p>c. Bevölkerungsdichte.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Für den Der <u>geografisch-topografische und der soziodemografische Lastenausgleich</u> werden folgende Lastenausgleichselemente berücksichtigt <u>auf der Grundlage indexierter Indikatoren berechnet.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die in den Lastenindizes verwendeten Indikatoren sind:</p> <p>a. Einwohnerzahl;</p> <p>b. Bevölkerungsdichte;</p> <p>c. Höhe des Siedlungsgebiets;</p> <p>d. Verkehrsfläche pro Einwohner;</p>

	e. Jugendquotient.
<p>Art. 10 Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs</p> <p>¹ Der Lastenausgleich wird mit 3 Millionen Franken pro Jahr ausgestattet.</p> <p>² Die Lastenausgleichsgefässe werden wie folgt dotiert: Bevölkerungsdichte 60 Prozent, Wald und Alpen je 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Summe.</p> <p>³ Ergeben sich im finanziellen Umfeld des Kantons oder der Gemeinden wesentliche Änderungen oder weist der Finanzausgleich Mängel auf, welche den Kanton oder die Gemeinden offensichtlich benachteiligen, so kann der Landrat für maximal zwei Jahre befristete Änderungen vornehmen. Er kann insbesondere das Verhältnis der Dotation anpassen.</p>	<p>¹ Der Lastenausgleich wird mit <u>34</u> Millionen Franken pro Jahr ausgestattet.</p> <p>² Die Lastenausgleichsgefässe werden<u>Der Beitrag wird</u> wie folgt dotiert: Bevölkerungsdichte 60 Prozent, Wald und Alpen je 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Summe<u>aufgeteilt</u>.</p> <p>a. geografisch-topografischer Lastenausgleich: 3 000 000 Franken;</p> <p>b. soziodemografischer Lastenausgleich: 1 000 000 Franken.</p>
<p>Art. 11 Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Finanzausgleichsleistungen werden jährlich aufgrund der neusten statistischen Grundlagen errechnet, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind.</p>	<p>¹ Die Finanzausgleichsleistungen werden jährlich aufgrund der neusten statistischen Grundlagen errechnet, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind.</p> <p>² Massgebend sind grundsätzlich die Daten zwei Jahre vor dem Ausgleichsjahr. Sofern diese Daten zum Berechnungszeitpunkt nicht vorhanden sind, werden die Angaben des letzten verfügbaren Jahres verwendet.</p> <p>³ Das Ausgleichsjahr ist jenes Jahr, in welchem die Finanzausgleichsleistungen bezahlt und verbucht werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Datengrundlagen, die Berechnungsmethode und die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden fest.</p>

Art. 12 Berechnung und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge	
¹ Die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der vorletzten Steuerabrechnung.	¹ Die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der vorletzten Steuerabrechnung.
² Die entsprechenden Gutschriften respektive Belastungen erfolgen zusammen mit der Schlusszahlung der Steuerguthaben der Gemeinden.	
³ Die Ausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.	
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.